



Beschlussvorlage

Amt: 61 Löhr	Datum: 26.08.2019	Az.: - 0687/Lö	Drucksache Nr.: 224/2019
-----------------	-------------------	----------------	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Technischer Ausschuss	18.09.2019	vorberatend	öffentlich	
Gemeinderat	30.09.2019	beschließend	öffentlich	

Beteiligungsvermerke

Amt					
Handzeichen					

Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt

Betreff:

- 1. Teilbebauungsplan WILLY-BRANDT-STRASSE
- Abwägung zu den Stellungnahmen aus der 2. Offenlage
- Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die Abwägung vom 16. September 2019 zu den während der Offenlage vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan AREAL HEIM WEST wird beschlossen.
2. Der Bebauungsplan AREAL HEIM WEST wird in der beigefügten Fassung vom 16. September 2019 als Satzung beschlossen.

Anlage(n):

- Abwägung der Anregungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange
- Bestandsplan
- Gestaltungsplan
- Nutzungsplan
- Planungsrechtliche Festsetzungen
- Örtliche Bauvorschriften
- Begründung
- Schalltechnische Untersuchung
- Gutachten zu den Geruchsimmissionen vom 21.12.2018 und 26.02.2019
- Erschütterungsgutachten
- Satzungen

BERATUNGSERGEBNIS		Sitzungstag:			Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)			Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.			

Sachdarstellung:

Der Gemeinderat beschloss am 15. April 2019 in öffentlicher Sitzung die Abwägung zu den während der Offenlage des 1. Teilbebauungsplans WILLY-BRANDT-STRASSE vorgebrachten Stellungnahmen. Ebenso beschloss er, eine 2. Offenlage, insbesondere zum Thema Immissionsschutz, durchzuführen (siehe auch Drucksache Nr. 94/2019). Sie beschränkte sich auf geänderte oder ergänzte Teile des Bebauungsplans.

Diese 2. Offenlage erfolgte vom 24. April bis zum 8. Mai 2019. Während dieser Zeit gingen keine Stellungnahmen aus der Bürgerschaft ein. Ein Bürger gab nach Ablauf der Frist eine Stellungnahme zu Protokoll, die jedoch nicht die gegenüber der 1. Offenlage geänderten Planinhalte betraf und somit nicht in die Abwägung einfließt. Die Schreiben der beteiligten Träger öffentlicher Belange betreffen lediglich Details; sie sind im beiliegenden Abwägungsspiegel aufgeführt, zusammen mit den entsprechenden Stellungnahmen der Verwaltung.

Am 10. Mai 2019 wurde der Städtebauliche Vertrag unterzeichnet, den der Gemeinderat am 6. Mai 2019 beschlossen hatte (siehe Drucksache Nr. 112/2019). Außerdem stimmte am 14. Mai 2019 der Gemeinderat in einer öffentlichen Sondersitzung der Vereinbarung zwischen den Firmen Padberg, Eichner und Surbeck-Koch Vermögensbeteiligungsgesellschaft sowie der Stadt Lahr zu (siehe Drucksache Nr. 129/2019).

Damit waren alle Voraussetzung gegeben, um die Planreife gemäß § 33 (1) BauGB zu attestieren und die Baugenehmigung für den ersten Bauabschnitt (Kita, Grundschule, Hort sowie Tiefgarage) zu erteilen. Noch im Mai konnte mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Im Gemeinderat wurde gefordert, ergänzend zum Bebauungsplan-Verfahren ein Fachgutachten zur Luftschadstoffbelastung durch die B415 zu beauftragen. Es befindet sich momentan in Bearbeitung und wird im Herbst 2019 den Gremien vorgestellt.

Nun soll das Bebauungsplan-Verfahren zum Abschluss gebracht werden. Die Verwaltung schlägt vor, der Abwägung zu den während der 2. Offenlage vorgebrachten Stellungnahmen zuzustimmen und den 1. Teilbebauungsplan WILLY-BRANDT-STRASSE sowie die entsprechenden örtlichen Bauvorschriften als Satzungen zu beschließen.

Tilman Petters

Sabine Fink

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich **in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben** und **in der nicht-öffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen**. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1 – 5 Gemeindeordnung zu entnehmen.